Bundesrat Drucksache 551/91

19.09.91

U - G - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV)

A. Zielsetzung

Verbot von Chlor- und Bromverbindungen (Scavenger) als Zusatz zu Kraftstoffen für Kraftfahrzeuge. Minderung der Dioxine und Furane in der Umwelt.

B. Lösung

Verordnung auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Inverkehrbringen von Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz für Kraftstoffe wird ebenso untersagt, wie das Inverkehrbringen von Kraftstoffen für Kraftfahrzeuge, die solche Kraftstoffzusätze enthalten.

C. Alternativen

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

551/91

D. Kosten

Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen allenfalls geringfügige Kosten durch die Überwachung. Ein geringfügiger Preisanstieg beim verbleiten Ottokraftstoff für Kraftfahrzeuge kann nicht ausgeschlossen werden; er läßt sich jedoch im vorhinein nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind abhängig vom Umfang des Verbrauchs an verbleitem Kraftstoff. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau werden vom Umfang möglicher Preisanhebungen nicht erwartet.

Bundesrat Drucksache 551/91

19.09.91

U - G - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) - 235 01 - Bu 60/91

Bonn, den 19. September 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von Bundesregierung beschlossene

Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Drucksache 551/91

Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kraftstoffe zum Betrieb von Kraftfahrzeugen sowie für Chlor- und Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen zum Betrieb von Kraftfahrzeugen.

§ 2
Inverkehrbringen

(1) Kraftstoffe dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz enthalten.

551/91

(2) Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Forschung, Entwicklung und Analyse.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde bewilligt im Benehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1, soweit die Einhaltung des Verbots zum Inverkehrbringen von Kraftstoffen mit Chlor- und Bromverbindungen als Zusätze zu einer erheblichen Gefährdung der Versorgung des Verbrauchers führen würde.

(2) Die zuständige Behörde bewilligt ferner im Benehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1, soweit die Einhaltung des Verbots für den Antragsteller eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; sie kann widerrufen werden. Die Bewilligung ist zu befristen, im Falle des Absatzes 2 längstens bis zum 31. Dezember 1995.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Kraftstoffe in den Verkehr bringt, die Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz enthalten, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen in den Verkehr bringt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung:

Allgemeiner Teil

Dioxine und Furane wurden vermehrt in der Nähe von Straßen nachgewiesen. Sie entstehen u.a. bei der motorinternen Verbrennung chlor- und bromhaltiger Zusätze im verbleiten Benzin.

Bleihaltigem Benzin wird heute noch 1,2-Dichlorethan und 1,2-Dibromethan zusammen mit dem Bleitetraethyl bzw. Bleitetramethyl zugegeben. Diese Halogenverbindungen werden dem bleihaltigen Kraftstoff zugefügt, damit die bei der Verbrennung im Motor sich bildenden Bleiverbindungen in Bleihalogenide umgewandelt werden, die unter Brennraumbedingungen flüchtig sind. Zusätzlich entstehen unerwünschte, hochtoxische Verbindungen. Erste Untersuchungen aus einem Forschungsvorhaben des Bundesministers für Forschung und Technologie und der Forschungsvereinigung Verbrennungskraftmaschinen zeigen im Abgas von Ottomotoren, die mit bleihaltigen Kraftstoffen betrieben werden, sehr hohe Konzentrationen an bromierten und gemischthalogenierten Dioxinen und Furanen. Die Ursache für diese hohen Werte waren eindeutig die Additive 1,2-Dibromethan und 1,2-Dichlorethan.
Bei einem Verzicht auf diese Verbindungen wurden die Emissionen an Dioxinen und Furanen drastisch reduziert. Diese Verbindungen wurden inzwischen im Straßenstaub sowie in den Böden von straßennahen Gärten festgestellt. Qualitativ wurden sie auch im menschlichen Fett nachgewiesen. Erste toxikologische Bewertungen der Bromdioxine ergaben eine den Chlordioxinen sehr ähnliche Toxizität. Im übrigen sind 1,2-Dichlorethan und

1,2-Dibromethan in die MAK-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft als krebserzeugend in Teil III, A 2 eingestuft.

In einem Untersuchungsprogramm der Mineralölindustrie und der Automobilindustrie wurde festgestellt, daß die Fahrzeuge auch mit bleihaltigen Kraftstoffen gemäß DIN 51600 ohne 1,2-Dibromethan und 1,2-Dichlorethan problemlos betrieben werden können, ohne daß Motorschäden auftraten.

Ein Verzicht auf die Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz ist daher technisch möglich. Obwohl diese Verbindungen zur Zeit nur in bleihaltigen Ottokraftstoffen Verwendung finden, bezieht sich diese Verordnung auf alle Kraftstoffe zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, um Fehlentwicklungen bei anderen Treibstoffen schon im Vorfeld zu verhindern. Andererseits muß sich die Verordnung auf Kraftstoffe zum Betrieb von Kraftfahrzeugen beschränken, da die Möglichkeit des Verzichts auf die Chlor- und Bromverbindungen bisher nur für Kraftfahrzeugmotoren in Verbindung mit dem niedrig verbleiten Kraftfahrzeugbenzin nachgewiesen wurden.

Da auch aus anderen Chlor- und Bromverbindungen als 1,2-Dichlorethan und 1,2-Dibromethan Dioxine und Furane im Motor gebildet werden können, sieht die Verordnung ein Verbot solcher Verbindungen im Kraftstoff prinzipiell vor. Das Verbot gilt nicht nur für die Kraftstoffe mit solchen Kraftstoffzusätzen, sondern auch für die Kraftstoffzusätze allein. Hiermit soll verhindert werden, daß die Verbindungen später vom Anwender dem Kraftstoff zugesetzt werden.

Die Verordnung wurde nach der Richtlinie 83/189/EWG notifiziert. Die Stellungnahme der Kommission wurde berücksichtigt.

Kosten:
Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen allenfalls geringfügige Kosten durch die Überwachung. Ein geringfügiger Preisanstieg beim verbleiten Kraftstoff kann nicht ausgeschlossen werden; er läßt sich jedoch im vorhinein nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind abhängig vom Umfang des Verbrauchs an verbleitem Kraftstoff. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau werden vom Umfang möglicher Preisanhebungen nicht erwartet.

Besonderer Teil

Zu § 1:
Die Vorschrift nennt den Anwendungsbereich der Verordnung. Sie gilt, obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz nur in verbleiten Ottokraftstoffen enthalten sind, grundsätzlich für alle Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge. Sie gilt auch für die Verbindungen separat, damit sichergestellt ist, daß diese nicht vom Anwender dem Kraftstoff zugesetzt werden.

Zu § 2:
Absatz 1 untersagt das Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz, d.h. absichtlich zugesetzte Verbindungen, enthalten.
Absatz 2 enthält die entsprechende Regelung für die Verbindungen allein.

551/91

Mit Absatz 3 wird eine Ausnahmeregelung für das Inverkehrbringen von Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz zum Zwecke der Forschung, Entwicklung und Analyse geschaffen, um die wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Wirtschaft nicht zu behindern. Eine Gefahr für die Allgemeinheit geht von dieser Ausnahmeregelung nicht aus.

Zu § 3:
Die Vorschrift regelt die Möglichkeit und Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen. Sie lehnt sich stark an entsprechende Vorschriften im Benzinbleigesetz und insbesondere in der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff) an.
Absatz 1 regelt die Ausnahme im Falle eventueller Versorgungsengpässe, die in einer Übergangszeit nicht auszuschließen sind. Aus der in Art. 2 Abs. 1 der EG-Richtlinie 85/210/EWG festgestellten Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland auf ihrem Hoheitsgebiet verbleites Benzin in ausgewogener Streuung zur Verfügung zu stellen, ergibt sich eine weitere Notwendigkeit zu einer Ausnahmevorschrift für den Fall der Versorgungsgefährdung.
Absatz 2 regelt die Ausnahmen im Falle unzumutbarer Härten. Solche können zum Beispiel vorliegen, wenn mittelständische Mineralölhandelsgesellschaften (Importeure) keine verbleiten Kraftstoffe, die frei von Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz sind, erhalten. Im Gegensatz zu den Raffineriegesellschaften besteht für die Mineralölimporteure keine Möglichkeit eine Additivierung selbst durchzuführen.
Absatz 3 stellt klar, daß die Ausnahmebewilligungen zu befristen sind und mit Auflagen verbunden werden können.

Durch Verwaltungsvorschrift sollen, wie auch bisher üblich, die Ausnahmeregelungen konkretisiert werden. Ausnahmen sollen z. B. dann erteilt werden können, wenn ein Antragsteller glaubhaft machen kann, daß er scavangerfreie Ware nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nur zu Bedingungen beziehen kann, die den Verkehr zu Wettbewerbspreisen nicht möglich machen (unzumutbare Härte). Der Widerruf der Ausnahme soll insbesondere bei Mißbrauch oder nicht mehr Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeerteilung in Betracht kommen.

Zu § 4:
Die Vorschrift stuft den vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen das Inverkehrbringverbot nach § 2 als Ordnungswidrigkeit nach dem Bundes-Immisisonsschutzgesetz ein.

Zu § 5:
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Wegen vorhandener Lagerbestände und einer Umstellung der Produktion ist eine Zeitspanne von sechs Monaten nach Inkrafttreten notwendig.

Bundesrat Drucksache 551/91 (Beschluß)

08.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Bewilligung ist zu befristen, längstens bis zum 31. Dezember 1995."

Begründung:

Nach der vorliegenden Fassung sind nur Ausnahmebewilligungen, die zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden, längstens bis zum Dezember 1995 zu befristen. Dagegen ist für Ausnahmen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen keine zeitliche Befristung vorgesehen. Dies

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

wird damit begründet, daß nach Art. 2 Abs. 1 der EG-Richtlinie 85/210/EWG die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auf ihrem Hoheitsgebiet verbleites Benzin in ausgewogener Streuung zur Verfügung zu stellen. Im Sinne dieser EG-Richtlinie ist verbleites Benzin jedes Benzin "mit einem zulässigen Höchstgehalt an Bleiverbindungen - ausgedrückt in Blei - von nicht mehr als 0,40 g Pb/l und nicht weniger als 0,15 g Pb/l" (Art. 1, Buchst. c). Somit besteht keine Verpflichtung zum Einsatz von Chlor- und Bromverbindungen zum verbleiten Benzin.

Im übrigen wird in der Begründung zur Verordnung der Bundesregierung angeführt, daß nach den Erkenntnissen aus einem Untersuchungsprogramm der Mineralölindustrie und der Automobilindustrie "die Fahrzeuge auch mit bleihaltigen Kraftstoffen gemäß DIN 51600 ohne 1,2-Dibromethan und 1,2-Dichlorethan problemlos betrieben werden können, ohne daß Motorschäden auftraten" (S. 5, Abs. 2). Dies wird auch in der Praxis bestätigt, da die Deutsche Mineralölindustrie auf freiwilliger Basis seit einiger Zeit dem verbleiten Benzin keine Chlor- und Bromverbindungen zusetzt.

Ausnahmen können aber im Falle evtl. Versorgungsengpässe in einer Übergangszeit notwendig sein. Daher soll § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend geändert werden.